

Das Märchen von der Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Es war einmal eine Grundschule, die sich anschickte, ein Spiel- und Sportfest durchzuführen. Unter anderem sollte ein Kettcarparcours die Schüler ermutigen, sich zu bewegen. Die Fahrzeuge wurden von der Polizei aus einer stationären Jugendverkehrsschule kostenlos zur Verfügung gestellt.

Und damit begann das Leiden des übereifrigen Schulleiters.

Niemand war bereit, diese Kettcars unentgeltlich zu transportieren. Also entschloß sich der gute Mann, von der Wichtigkeit des Einsatzes dieser Geräte überzeugt, seinen zum Wohnmobil umgebauten Bulli als Transportfahrzeug einzusetzen. Außerhalb seiner Dienstzeit holte er die 3 Kettcars vom Übungsplatz ab. Alles verlief zur vollsten Zufriedenheit. Die Kettcars waren ein Höhepunkt des Festes.

Nur der Rücktransport gestaltete sich leider nicht so, wie er es sich vorgestellt hatte. Beim Einladen verkanteten sich zwei der schweren Fahrzeuge. Leichtsinnig, wie Schulleiter gelegentlich sind, versuchte dieser Mann, den Schaden selber zu beheben, beschädigte dabei unglücklicherweise ein Bullifenster, das vor 3 Monaten erst eingebaut worden war. Schaden 520 DM.

Die untere Schulaufsicht ermutigte ihn, diesen Schaden der Bezirksregierung anzuzeigen, da es sich um ein Dienstgeschäft gehandelt hätte.

Ordnungsgemäß und ehrlich schilderte der Geschädigte den Vorfall gegenüber den Bürokraten der Bezirksregierung.

Nach ca. 4 Wochen erhielt er tatsächlich zwei Drittel der Schadenssumme erstattet.

Ein Anruf beim zuständigen Sachbearbeiter ergab folgenden Sachverhalt:

Zunächst soll der Antragsteller froh sein, daß er überhaupt etwas bekommen hat. Es gibt durchaus Meinungen innerhalb der Abteilung, daß es sich nicht um ein Dienstgeschäft handelt, da der Transport von Kettcars nicht zu den Aufgaben eines Schulleiters gehört (wie wahr!). Wenn kein geeignetes Transportmittel zur Verfügung steht, hätte man eben auf den Einsatz dieser Fahrzeuge verzichten müssen. Doch in seiner Großmut hat der Sachbearbeiter entschieden, es doch als Dienstgeschäft anzusehen.

Aber ein Mitverschulden des Schulleiters läge trotzdem vor, da er leichtfertig gehandelt hat. „Irgend etwas müssen Sie doch falsch gemacht haben, sonst wäre das doch nicht passiert!“ so der Sachbearbeiter wörtlich.

Der Widerspruch wurde abgelehnt mit der Begründung, beim Einladen hätte der Schulleiter nicht die nötige Sorgfalt walten lassen, denn nur dadurch konnten sich die Kettcars verkanten.

Jetzt liegt der Fall seit einem Jahr beim Verwaltungsgericht. Nicht die fehlenden 180 DM ärgern den Kollegen, sondern die Art und Weise wie die Mittelbehörde mit engagierten Schulleitern umspringt.

Ps.: Wir sollten uns bei dieser Argumentation überlegen, ob wir überhaupt noch zur Schule gehen. Wenn wir zu Hause bleiben, unterlaufen uns in der Schule keine Fehler.

06.06.1995